

**Satzung vom 06.12.2005 zur Änderung der Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages der Stadt Waldmünchen vom 07.06.2005**

Aufgrund der Art. 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl 1993 S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2002 (GVBl 2002 S. 322) erlässt die Stadt Waldmünchen folgende

**Satzung  
für die Erhebung des Kurbeitrages**

§ 1

§ 4 (Höhe des Kurbeitrages) Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Der Kurbeitrag beträgt pro Aufenthaltstag:

1. für Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr 0,95 €“
2. (wie bisher)
3. (wie bisher)

§ 4 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„Für erwachsene Dauercamper beträgt der Jahrespauschalbetrag: 25,00 €“

§ 4 bisheriger Abs. 3 wird Abs. 4.:

„Schwerbehinderte mit über 50 v. H. Behinderung erhalten auf Antrag eine Ermäßigung von 50 v. H. des Kurbeitrages.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Waldmünchen, 07.12..2005

Stadt Waldmünchen



Löffler

Erster Bürgermeister



\*\*\*\*\*

**Bekanntmachungsvermerk:**

Vorstehende Satzung wurde ab 07.12..2005 in der Stadt Waldmünchen (Rathaus, OG, Zimmer Nr. 12) zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 07.12.2005 angeheftet und am 21.12.2005 wieder entfernt.

Waldmünchen, 22.12.2005

Stadt Waldmünchen



Löffler

Erster Bürgermeister

